

► Inhalt

► Basiswissen Familienrecht

Lektion 1: Grundbegriffe des Familienrechts	7
Lektion 2: Das Verlöbnis	10
• Begriff, Zustandekommen, Rechtswirkungen des Verlöbnisses usw.	
Lektion 3: Die Ehe	15
I. Die Eheschließung	15
II. Rechtswirkungen der Ehe	18
• Pflichten der ehelichen Lebensgemeinschaft	
• Unterhaltsansprüche während der Ehe	
• Maß des Familienunterhalts	
• Unterhalt für gemeinsame Kinder Form der Unterhaltsleistung	
• Der Ehename, § 1355 BGB	
• Die sog. „Schlüsselgewalt“, § 1357 BGB	
• Die Eigentumsvermutung des § 1362 BGB	
Lektion 4: Das eheliche Güterrecht	29
I. Allgemeines	29
II. Die Zugewinnngemeinschaft	30
• Prinzipien der Zugewinnngemeinschaft	
• Gesamtvermögensgeschäfte und Geschäfte über Haushaltsgegenstände, §§ 1365, 1369 BGB	
• Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die §§ 1365, 1369 BGB	
• Beendigung der Zugewinnngemeinschaft	
• Zugewinnausgleich nach dem Tod eines Ehegatten	
• Erbrechtlicher Zugewinnausgleich, § 1371 BGB	
• Ausgleich in güterrechtlicher Form	
III. Der Zugewinnausgleich	37
• Fälle des Zugewinnausgleichs	
• Gesetzliche Regelung	
• Berechnung des Zugewinns	
• Das Anfangsvermögen	
• Das Endvermögen	
• Der Ausgleichsanspruch, § 1378 BGB	
IV. Die Gütertrennung	46
• Entstehen der Gütertrennung	
• Wirkungen der Gütertrennung	

V. Die Gütergemeinschaft	47
VI. Vertragliches Güterrecht	48
Lektion 5: Das Scheidungsrecht	50
I. Die Scheidungsvoraussetzungen	50
II. Die Rechtsfolgen der Scheidung	56
Lektion 6: Die eingetragene Lebenspartnerschaft	60
Lektion 7: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	65
Lektion 8: Das Kindschaftsrecht	68
I. Überblick	68
II. Das Abstammungsrecht	69
III. Das elterliche Sorgerecht	73
IV. Das Recht auf Umgang und Auskunft	77
V. Das Adoptionsrecht	79
Lektion 9: Betreuung, Vormundschaft, Pflegschaft	83
I. Die Betreuung	83
II. Die Vormundschaft	84
III. Die Pflegschaft	85
Lektion 10: Das Unterhaltsrecht	87
I. Die Reform des Unterhaltsrechts	87
II. Die Unterhaltspflichten	89
III. Unterhaltsansprüche minderj. und vollj. Kinder gegen ihre Eltern	91
IV. Unterhaltsansprüche des getrennt lebenden Ehegatten, § 1361 BGB	93
V. Der naheheliche Unterhalt, §§ 1569–1586b BGB	96
VI. Der Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater des nichtehelichen Kindes, § 1615L BGB	101
VII. Der Anspruch auf Elternunterhalt	102

► Vorwort

Dieses Skript ist gedacht als Einführung in die Grundlagen des Familienrechts. Das Familienrecht wird in Klausuren häufig in Verbindung mit anderen Rechtsgebieten geprüft. So bilden z. B. die §§ 1357, 1365, 1369 BGB eine Schnittstelle zum BGB-AT und sind nur in diesem Kontext verständlich. Diesbezügliche Kenntnisse sind daher unerlässlich.

Darüber hinaus spielt das Familienrecht eine Rolle für das zweite jur. Staatsexamen: Grundzüge des materiellen und prozessualen Familienrechts sind zu beherrschen, d. h. Begriffe wie Zugewinnausgleich, Scheidung, Sorgerecht und Unterhalt müssen bekannt sein.

Durch die am **01.01.2008** in Kraft getretene **Unterhaltsreform** hat sich das Unterhaltsrecht in umfangreichem Maße geändert, so dass diesem Teil des Familienrechts ein eigenes Kapitel gewidmet wird. Die Änderungen dürften beliebter Prüfungsgegenstand vor allem in den mündlichen Prüfungen der Staatsexamina sein, und zwar nicht nur im Rahmen der Wahlfachgruppe. Im Rahmen der Lektion „Unterhaltsrecht“ soll das Skript daher einen Überblick über die wesentlichen neuen gesetzlichen Regelungen geben.

Das Skript ermöglicht aufgrund seiner Darstellungsform im Frage-Antwort-Stil einen leichten Einstieg in die mitunter komplexe Materie des Familienrechts. Mit Hilfe des Skripts kann Grundwissen schnell wieder aufgefrischt werden. Vor Prüfungen dient es dazu, sich kurzfristig einen Überblick über das Rechtsgebiet zu verschaffen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihre Prüfungen,

Manuela Schmidt

10. Was ist unter der sog. „Schlüsselgewalt“ zu verstehen?

Gemäß § 1357 BGB hat jeder Ehegatte (unabhängig vom Güterstand) das Recht, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für und gegen den anderen Ehegatten zu tätigen. Die „**Schlüsselgewalt**“ soll dem nicht erwerbstätigen Ehegatten eine eigenständige Haushaltsführung ermöglichen und gleichzeitig den Geschäftspartner schützen. Dieser erhält unabhängig davon, ob er Kenntnis von der bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft hat, zwei Schuldner. Ist die Haushaltsführung einem Ehegatten überlassen, und zwar i.d.R. demjenigen, der kein eigenes Einkommen hat, so versetzt diesen Ehegatten erst § 1357 BGB in die Lage, der ihm zugefallenen Aufgabe gerecht zu werden.

11. Welche Voraussetzungen hat eine wirksame Mitverpflichtung des Ehegatten nach § 1357 BGB?

Eine wirksame Mitverpflichtung des Ehegatten nach § 1357 BGB hat folgende Voraussetzungen:

- bei Vertragsschluss wirksame Ehe, kein Getrenntleben, § 1357 III BGB;
- Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie;
- keine entgegenstehenden Umstände, § 1357 I 2 HS 2 BGB und
- kein Ausschluss und keine Beschränkung der Schlüsselgewalt, § 1357 II BGB.

12. Was sind Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs?

Zur **Deckung des Lebensbedarfs** gehören alle Geschäfte, durch die der persönliche Bedarf der Ehegatten und der unterhaltsberechtigten Kinder befriedigt werden soll. Der Begriff entspricht insoweit dem unterhaltsrechtlichen in §§ 1360 BGB, 1610 BGB und ist entsprechend weit auszulegen.

Angemessen ist die Deckung, wenn sie nach Art und Umfang den durchschnittlichen Gebrauchsgewohnheiten einer Familie in vergleichbarer sozialer Lage entspricht. Entscheidend sind nicht die wirklichen Vermögens- und Einkommensverhältnisse, sondern die für Dritte erkennbare Lebensführung der Ehegatten bzw. Lebenspartner. Die Schlüsselgewalt umfasst nicht nur typische Haushaltsgeschäfte wie z.B. den Einkauf von Lebensmitteln, Kleidung, Kosmetikartikeln, Putzmitteln und den Abschluss von Versorgungsverträgen. Unter sie fallen ferner diejenigen Geschäfte, mit denen der persönliche Bedarf der Ehegatten bzw. Lebenspartner und unterhaltsberechtigter Kinder befriedigt werden soll, also auch der Einkauf von Sportartikeln, Büchern, DVDs und Elektrogeräten, Anschaffungen für die Wohnungseinrichtung, Deckung des Freizeitbedarfs sowie Krankenhaus- und Reiseverträge.

13. Wann liegen „andere Umstände“ gem. § 1357 I 2 BGB vor?

Eine Verpflichtung und Berechtigung des anderen Ehegatten im Rahmen der Schlüsselgewalt tritt dann nicht ein, wenn sich aus den Umständen etwas anderes ergibt (§ 1357 I 2 BGB). Hierher gehören zunächst die Fälle, in denen der vertragsschließende Ehegatte (ausdrücklich oder konkludent) erklärt, dass die Wirkung des § 1357 I BGB nicht eintreten soll. Schließt ein Ehegatte einen Vertrag im Namen des anderen Ehegatten ab, wird er trotzdem aus diesem Vertrag verpflichtet und berechtigt, es sei denn, er hat eindeutig offen gelegt, dass eine eigene Bindung an den Vertrag ausgeschlossen sein soll. Insbesondere sind „Umstände“ aber auch das Regulativ für die Entscheidung, ob ein Geschäft, das seinem Typ nach grundsätzlich „Schlüsselgewaltgeschäft“ sein kann, im konkreten Fall zur Mitverpflichtung (und Mitberechtigung) des anderen Ehegatten führt.

14. Welche sind die wichtigsten Folgen der Schlüsselgewalt?

Bedarfsdeckungsgeschäfte nach § 1357 I BGB berechtigen und verpflichten beide Ehegatten; es entsteht eine **gesamtschuldnerische Haftung** der Ehegatten. Hinsichtlich der Berechtigung der Ehegatten aus einem Bedarfsdeckungsgeschäft besteht eine Gesamtgläubigerschaft nach § 428 BGB (str., a.A.: § 432 BGB).

Die Schlüsselgewalt betrifft nach h.M. nur das Verpflichtungsgeschäft. § 1357 I BGB gilt nicht für dingliche Rechtsgeschäfte. Das bedeutet, dass der Ehegatte, der an einem Bedarfsdeckungsgeschäft nicht mitgewirkt hat, bei der Übereignung an den anderen Ehegatten nicht kraft Gesetzes Miteigentum erwirbt. Ein gemeinsamer Rechtserwerb ist danach nur anzunehmen, wenn der Wille der handelnden Parteien bei dem dinglichen Vollzug (§ 929 BGB) auf einen gemeinsamen Rechtserwerb beider Ehegatten bzw. Lebenspartner gerichtet ist. Grundsätzlich wird man die diesbezügliche Einigungserklärung so verstehen können, dass beide Ehegatten Eigentümer werden sollen.